

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über die Gesamtanlage
»Altstadt Herrenberg«**

Vom 2.Dezember 1983

Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs.1 Buchst.b des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GB1. S.209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Herrenberg verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Herrenberg wird als Gesamtanlage » Altstadt Herrenberg« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:

Ab Tübinger Straße durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr.2552, durch die anschließende südliche und östliche Grenze des Flst. Nr. 2745 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2763, durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke Nr.2740 und 2763 und die südliche Grenze des Flst.Nr. 2763 bis zum Schnittpunkt der südlichen Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flst.Nr. 2764 mit der nördlichen Flurstücksgrenze des Flst.Nr. 2721/1. Weiter entlang der gedachten Verlängerung der östlichen Grenze von Flst. Nr.2764 nach Süden, entlang der östlichen Flurstücksgrenze von Flst. Nr.2764 und einer gedachten Verlängerung dieser östlichen Grenze von Flst. Nr. 2764 in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flst. Nr. 2757.

Im Norden:

Durch die gemeinsame Grenze des Flst. Nr.2775 mit den Flst.Nr. 2757 und Nr.2759 bis zum westlichen Grenzpunkt des Flst. Nr. 2759. Von hier in einer gedachten Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flst. Nr. 2854, 2853 und 2838

Weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flst.Nr. 2838 bis auf Höhe der nördlichen Grenze von Flst.Nr. 2861/1, durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr.2861/1 und Nr.2861 bis zur Nordostecke des Gebäudes Stuttgarter Str.28. Weiter entlang der Nordseite dieses Gebäudes bis zu dessen Nordwestecke. Von hier in einer gedachten, geraden Linie über die

Stuttgarter Straße bis zur Südecke des Gebäudes Stuttgarter Str.23. Weiter entlang der Südwestseite des Gebäudes Stuttgarter Straße 23 bis zu dessen Südwestecke. Weiter entlang einer gedachten geraden Linie zwischen der Südwestecke des Gebäudes Stuttgarter Str.23 bis zur Nordostecke des Gebäudes Seestr.36. Von hier entlang der Nordseite des Gebäudes Seestr.36 und in einer gedachten geraden Verlängerung der Nordostseite des Gebäudes Seestr.36 bis zum Schnittpunkt dieser Verlängerung mit der Südostgrenze des Flst.68 (Seestraße).

Im Westen:

Ab dem Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Nordostseite des Gebäudes Seestr.36 mit der südöstlichen Grenze der Seestraße und entlang dieser Grenze bis zum nördlichen Grenzpunkt von Flst.Nr. 68/5. Weiter entlang der Südostgrenze von Flst. Nr.68/5 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flst. Nr. 36/25, der Westgrenze von Flst. Nr. 36/25, der Ost- und Südostgrenze von Flst.Nr. 59/4, der Ostgrenze von Flst. Nr.68/7 und Flst. Nr.54/3 bis zur Südwestecke des Gebäudes Hindenburgstr.1.

Im Süden:

Durch die nördliche Grenze der Hindenburgstraße (Hinterkante Gehweg) bis zum Gebäude Hasenplatz 1, durch eine Linie entlang der südlichen Grenze des Gebäudes Hasenplatz 1, der Flurstücke Nr.45/2, 45/4, 45/1 und der südöstlichen Grenze des Flst. Nr. 45 sowie der östlichen Grenze des Flst. Nr.45/19 bis zur nordöstlichen Ecke des Gebäudes Hasenplatz 9, durch eine gedachte Linie von der nordöstlichen Ecke des Gebäudes Hasenplatz 9 über die Tübinger Straße bis zum südlichen Grenzpunkt des Flst.2741/1 und durch die südliche Grenze des Flst.Nr. 2552.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan Gesamtanlage » Altstadt Herrenberg «, Maßstab 1 : 500, vom 30.Juni 1982 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Böblingen als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Herrenberg und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.

Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Der Lageplan ist nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild mit den die Altstadt Herrenberg einschließenden Stadtmauerteilen und dem ehemaligen Grabenbereich sowie den historischen Straßen, Gassen, Treppen, Wegen und Plätzen.
2. das äußere Ortsbild der Altstadt Herrenberg, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt, insbesondere von folgenden Standorten aus darbietet:

- Bahnlinie Stuttgart-Singen
- Straße aus Richtung Nufringen (B 14)
- Straße aus Richtung Affstätt (B 296)
- Straße aus Richtung Nagold (B 28)
- vom Schloßberg

(2) Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird geprägt

- durch die architektonisch überhöhte Spornlage der Altstadt,
- durch die Vielzahl radial gestaffelter Fachwerk-Giebelhäuser, die ihrerseits von der Stiftskirche mit ihrem Westturm wahrzeichenhaft überragt werden und dem Schloßberg,
- durch die Stadtmauer und Grabensituation im Stadtmauerbereich,
- durch die Dominanten Propstei, Fruchtkasten und Spitalkirche,
- durch die kleinteilige Bebauung, insbesondere am Burgrain, an der Kirchgasse, zwischen den Kirchstaffeln und im Stadtmauerbereich.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;

- d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Herrenberg zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Herrenberg einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs.1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes.

§6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1983 DR. Bulling